

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt
Nördlingen (Kita-Gebührensatzung)
gültig ab 01.09.2018

Die Stadt Nördlingen erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des kommunalen Abgabengesetzes (KAG) folgende vom Stadtrat am 22.03.2018 beschlossene Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Nördlingen erhebt für die Benutzung ihrer städtischen Kindertageseinrichtungen Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wurde,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

(1) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtungen. Verpflegungsgeld wird erhoben für die Bereitstellung von Obst, Gemüse und Getränken.

- (2) In jeder Einrichtung wird ein warmes Mittagessen angeboten. Die Teilnahme ist freiwillig, wird Tag genau abgerechnet und ist an die Einrichtungsleitung zu bezahlen.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 6 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Maßgebend ist das im Aufnahmebescheid angegebene Eintrittsdatum. Im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die volle monatliche Gebühr entsteht auch dann, wenn die Aufnahme des Kindes nicht zum Monatsanfang erfolgt. Beim Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung während des Besuchsjahres (01.09. bis 31.08.) sind bis zum Wirksamwerden der Abmeldung noch die vollen Monatsgebühren zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühr wird für 12 Monate erhoben.
- (3) Die Gebühren sind jeweils zu Beginn des Monats fällig.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Abwesenheit (Erkrankung, Urlaub, Reha, familiäre Gründe etc.) fort. Auf Antrag kann die Stadt Nördlingen in Härtefällen von der Gebührenpflicht befreien.
- (5) Verpflegungsgeld wird pro Kind für jeden angefangenen Monat unabhängig von der Gebühr nach Abs. 1 erhoben. Dies wird den Eltern gesondert in Rechnung gestellt.
- (6) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren zu überweisen.

§ 5

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der wöchentlichen Buchungszeit. Die wöchentliche Buchungszeit wird auf eine durchschnittliche tägliche Buchungszeit umgerechnet, in dem die wöchentliche Buchungszeit durch 5 (Wochentage) geteilt wird.

§ 6
Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Krippe bzw. für Kinder unter 3 Jahren bemisst sich für jeden angefangenen Monat nach folgenden Sätzen:

3 - 4 Std.	173 €
4 - 5 Std.	178 €
5 - 6 Std.	183 €
6 - 7 Std.	188 €
7 - 8 Std.	193 €
8 - 9 Std.	198 €
9 - 10 Std.	203 €

- (2) Die Benutzungsgebühr für die Benutzung des Kindergartens bemisst sich für jeden angefangenen Monat nach folgenden Sätzen.

3 - 4 Std.	76 €
4 - 5 Std.	81 €
5 - 6 Std.	86 €
6 - 7 Std.	91 €
7 - 8 Std.	96 €
8 - 9 Std.	101 €
9 - 10 Std.	106 €

- (3) Besucht zeitgleich ein Geschwisterkind die Einrichtung, so ist für das jüngere Kind der folgende Beitrag zu bezahlen:

	Kindergarten / Kinder unter 3 Jahren
3 - 4 Std.	64 € / 134 €
4 - 5 Std.	71 € / 139 €
5 - 6 Std.	77 € / 144 €
6 - 7 Std.	82 € / 149 €
7 - 8 Std.	86 € / 154 €
8 - 9 Std.	89 € / 159 €
9 - 10 Std.	92 € / 164 €

- (4) Ab dem 3. Kind ist der Besuch des jüngsten Kindes in einer Kindertageseinrichtung kostenfrei. Dies bezieht sich auf alle Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Nördlingen, incl. Stadtteile.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Nördlingen, den

Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister